RheinlandPfalz
MINISTERIUM DES INNERN
UND FÜR SPORT

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/6696
VORLAGE

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

17. Dezember 2024

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
		Max Gieltowski max.gieltowski@mdi.rlp.de	06131 16-3210 06131 16-17-3210

Sitzung des Ausschusses für Europa und Eine Welt am 5. Dezember 2024
TOP 6: Ordnung im öffentlichen Raum gemäß EU-DSGVO

Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
- Vorlage 18/6559 -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Sitzung des Ausschusses für Europa und Eine Welt am 5. Dezember 2024 wurde die Übersendung des Sprechvermerks zu TOP 6 „Ordnung im öffentlichen Raum gemäß EU-DSGVO“ zugesagt. Ich bitte Sie, den nachfolgenden Sprechvermerk den Mitgliedern des Ausschusses für Europa und Eine Welt zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Ebling

Anlage

Sitzung des Ausschusses für Europa und Eine Welt
am 5. Dezember 2024
TOP 6: Ordnung im öffentlichen Raum gemäß EU-DSGVO
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
- Vorlage 18/6559 -

Die EU-DSGVO und – soweit einschlägig – die DSRL/JI-RiLi – RiLi (EU) 2016/680 bilden den EU-weit gültigen gemeinsamen Rechtsrahmen, der für einen einheitlichen rechtlichen Standard sorgt, dabei aber auch flexibel für nationale Bedürfnisse bleibt. Einen Änderungs- oder Anpassungsbedarf sieht die Landesregierung nicht.

Grundsätzlich handelt es sich bei der Videoüberwachung (Filmen von Personen) um eine Verarbeitung personenbezogener Daten, welche nach der DSGVO unter einem sogenannten Verbot mit Erlaubnisvorbehalt steht. Eine Aufnahme und eine weitere Verarbeitung des gefilmten Materials ist grundsätzlich nur dann zulässig, sofern dafür eine Rechtsgrundlage gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO vorliegt. Spezifische Rechtsgrundlagen für die Kamerakontrolle des öffentlichen Raums enthält die DSGVO dagegen keine. Die weitere Ausgestaltung unter Berücksichtigung der Grundprinzipien der DSGVO obliegt derzeit also den nationalen Gesetzgebern. In Deutschland enthalten insbesondere das BDSG und die Datenschutzgesetze der Länder spezifische Rechtsgrundlagen für eine Videoüberwachung, in Rheinland-Pfalz ist dies § 21 LDSG. Das BDSG findet hierbei Anwendung auf die Videoüberwachung durch nicht öffentliche Stellen wie z. B. Firmen und Privatpersonen. Das jeweilige LDSG gilt für öffentliche Stellen.

Auch in den rheinland-pfälzischen Kommunen hat mit den sinkenden Kosten und der gleichzeitig zunehmenden Leistungsfähigkeit von Videoüberwachungssystemen die Zahl solcher Anlagen zugenommen. Überwacht wurden und werden insbesondere Eingangsbereiche von Verwaltungsgebäuden, Außenbereiche von Liegenschaften, Museen, Hallenbäder und Parkhäuser. Als nach dem Datenschutzrecht erforderliche Begründung für eine Überwachungsanlage werden immer wieder genannt

Vandalismus, Graffiti-Malereien, Brandstiftung und sonstige Sachbeschädigungen. Damit verbunden ist als Ziel einer solchen Maßnahme die Vermeidung dieser Vorfälle bzw. die Identifizierung der Täter im Nachhinein.

Jede Videoüberwachung stellt einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der davon betroffenen Personen dar. Denn alle Menschen haben das Recht, sich in der Öffentlichkeit grundsätzlich frei zu bewegen, ohne dass ihr Verhalten durch Kameras aufgezeichnet wird. Videoüberwachung ist deshalb nur zulässig, wenn es dafür eine gesetzliche Grundlage gibt oder die Betroffenen einer solchen Maßnahme zugestimmt haben. In der Gemeindeordnung selbst gibt es keine Regelung zur Videoüberwachung. Als gesetzliche Grundlage kommen deshalb vor allem die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes in Betracht. Die allgemeinen Ordnungsbehörden sind in bestimmten Fallkonstellationen ebenfalls dazu befugt, diese Technik zur Überwachung öffentlich zugänglicher Räume einzusetzen. Die Videoüberwachung von Kriminalitätsschwerpunkten zur Verhütung von Straftaten ist den Polizeibehörden vorbehalten. Zu diesem Zweck ist eine Videoüberwachung durch eine kommunale Ordnungsbehörde auch nicht über § 30 Abs. 1 POG erlaubt. Die Polizeigesetze des Bundes und der Länder enthalten bereichsspezifische Rechtsgrundlagen für Videoüberwachungsmaßnahmen im Bereich der Gefahrenabwehr (soweit es um die straftatenbezogene Gefahrenabwehr geht, ist hierbei nicht die DSGVO, sondern die DSRL/JI-RiLi – RiLi (EU) 2016/680 Grundlage), welche hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs den allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen vorgehen. Die offene Videoüberwachung öffentlicher Plätze ist in RP hierbei nach Maßgabe des § 30 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) zulässig.